

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 66 (1972)

Artikel: Das Formularbuch des Lausanner Officialates aus dem frühen 16. Jahrhundert
Autor: Lehnherr, Yvonne
Kapitel: A: Officialatsformulare
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fall, daß der Ladung keine Folge geleistet wird, die Lossprechung von der Exkommunikation oder deren Ungültigkeitserklärung sowie die gerichtliche Mahnung. Die viel zahlreicheren restlichen Musterbeispiele, deren Anordnung im Formularbuch allerdings kaum einem erkennbaren Prinzip folgt¹, beziehen sich dagegen auf juristisch genau abgegrenzte Einzelfälle, enthalten also jeweils eine entsprechende Narratio. Dabei kommen nicht nur die erwähnten Rahmenformulare in Anwendung, sondern darüber hinaus bietet die Sammlung Beispiele weiterer Interventionsmöglichkeiten des Offizials in Form von Befehlen, Verboten, Dispensen, Bestätigungen und anderen Arten. Alle diese Offizialatsformulare, d. h. alle Beispiele für Akten und Urkunden, die im Namen des Offizials oder zu dessen Händen ausgefertigt sind, hängen letztlich mit dem römisch-kanonischen Prozeßwesen zusammen und bilden insofern eine große Einheit. – Daneben sind in das Formularbuch einige Urkundenabschriften und nicht-diplomatische Texte eingestreut, die wegen ihres mehr zufälligen Vorhandenseins gesondert betrachtet werden müssen. Und schließlich bedarf auch das beigefügte Register einer kurzen Erklärung.

Diese in groben Umrissen entworfene und schon etwas geordnete Inhaltsübersicht bildet den Rahmen für die inhaltliche Besprechung der einzelnen Formulartypen. Dabei sind für die im Folgenden vorgenommenen Gruppierungen – insbesondere bei den Offizialatsformularen – die in den Formularüberschriften angegebenen Sachbezeichnungen (Citacio, Contumacia etc.) wegleitend, weil sie sich größtenteils auch mit den Stichwörtern des Registers decken. Was endlich die Inhaltsbesprechungen als solche anbelangt, so kann es sich keineswegs um juristische Interpretationen handeln, sondern es geht vielmehr darum, möglichst genau den thematischen Umfang der Sammlung vorzustellen.

A) *Offizialatsformulare*

a) *Citatio*

Mit der Zitation² beauftragt der Offizial den betreffenden Ortsgeistlichen oder dessen Vertreter, die Parteien durch Anschlag oder mündlich

¹ Außer daß sich hie und da zwei oder drei Formulare folgen, die die gleiche Streitsache betreffen.

² DURANDUS, Speculum iudiciale, Lib. II. Part. I. De citatione; cf. ebenfalls N. MÜNCHEN, Das kanonische Gerichtsverfahren I, p. 91 s. – Allgemeine Fälle cf. Nr. 1, 11, 13, 14.

vor den Richter zu laden, und dementsprechend enthält sie Angaben über Termin und Ort der Gerichtsverhandlung. Gleichzeitig wird der Geladene auf sein Recht aufmerksam gemacht, sich durch einen Prokurator vertreten zu lassen, sowie auf die Folgen, die eine unbegründete und unentschuldigte Abwesenheit nach sich zieht. Falls es sich um eine mündliche Ladung handelt, bestätigt der Beauftragte dem Offizial die Ausführung¹. Da Zitationen im allgemeinen die Prozeßverhandlungen einleiten, aber auch für jede weitere Vorladung ausgestellt werden müssen², liegt ihre Bedeutung auf der Hand und deshalb bietet das Formularbuch eine verhältnismäßig breite Auswahl von Einzelbeispielen zu den verschiedensten Prozeßursachen. Der besseren Übersicht halber werden sie hier thematisch aufgereiht.

Die aus Matrimonialstreitigkeiten stammenden Formulare betreffen ein vor dem Eheschluß verschwiegenes Ehehindernis³, den gegen eine rechtmäßig vorbereitete Ehe erhobenen Einspruch seitens Drittpersonen⁴, die Auflösung eines abgegebenen Eheversprechens⁵ sowie Schwierigkeiten beim Abschluß eines Ehevertrages⁶. In jedem dieser Fälle wird die verantwortliche Partei zur Klärung des Sachverhaltes vor Gericht gezogen.

Zwei Beispiele geben Aufschluß über die Zitation im Appellationsverfahren (*citationes appellatoriae*): wenn das Offizialatsgericht als Appellationsinstanz angerufen wird, hat die Partei, die gegen ein von einem Dekan gefällttes Zwischenurteil appelliert, vor dem Offizial mit

¹ Nr. 2.

² Etwa zur Straftilgung Nr. 9.

³ Nr. 87, cf. J. Fr. SCHULTE, Handbuch des katholischen Eherechts, p. 74–103 sowie W. M. PLÖCHL II, p. 279 s.

⁴ Nr. 98.

⁵ Nr. 99. – Dem vorliegenden Formular läßt sich entnehmen, daß zwischen Verlöbnis und Hochzeit eine allgemein festgesetzte Frist bestand, nach deren Ablauf es der sich im Nachteil befindenden Partei möglich war, ein Gerichtsverfahren wegen Nichteinhaltung des Versprechens zu beantragen. Die Dauer dieser Frist wird hier nicht genannt. Dagegen legt § 10 des «*Coustumier et Plaict Général de Lausanne*» (ed. L. R. von SALIS, in: ZSR, NF., XXI (1903) p. 225) von 1618 fest, daß sechs Wochen nicht überschritten werden dürfen, außer wenn eine Partei erkrankt ist oder eine begründete Reise antreten muß. Allgemein nimmt F. MICHON, *La condition des gens mariés dans la famille vaudoise au XVI^e s. 1536–1618*, Lausanne 1960, in: BHV 25, p. 67 an, daß dieses Gesetz in dem von ihm behandelten Zeitraum (1536–1618) noch keine Gültigkeit hatte. Über das nachreformatorische Ehegericht der Diözese cf. P. RÜCK, *Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne*, in: ZSKG 59 (1965) p. 297–327.

⁶ Nr. 142.

sämtlichen Prozeßakten zur Rechtfertigung ihrer Appellation und zur Entgegennahme eines neuen Urteils zu erscheinen¹; wird die Appellation am Metropolitangericht von Besançon anhängig gemacht, so geht die Einladung zur Verhandlung an die appellierende Partei ebenfalls vom Lausanner Offizial aus².

Eine Gruppe für sich bilden die Zitationen in Erbschaftsangelegenheiten. In zwei Fällen handelt es sich um eine auf Bitten der Erben an alle Gläubiger oder sonstwie an den Vermögenswerten des Verstorbenen Beteiligten adressierte Ladung zur Aufnahme eines Güter- und Schuldeninventars vor dem Antritt der Erbschaft³. Ein weiteres Beispiel betrifft eine auf Wunsch bestimmter Erben erlassene Vorladung an alle, die sich für Erben, Miterben und Besitzer von Gütern des Verstorbenen halten; wenn diese nicht vor dem Offizialatsgericht erscheinen, gehen sie aller Ansprüche verlustig⁴.

Bei einem Schuldrückerstattungsverfahren mit dem Ziel der Lösung des Schuldners vom Kirchenbann sollen alle Gläubiger an einen dem Wohnsitz des Schuldners nahe gelegenen Ort geladen werden, um unter

¹ Nr. 94. Hinzuweisen ist auf die in dieser Citation erwähnte Sicherheitsklausel, welche festlegt, daß während der Appellationszeit nichts gegen den Appellierenden, den Dekan oder dessen Stellvertreter unternommen werden darf.

² Nr. 103. Aus diesem Formular geht hervor, daß der Offizial des Metropolitangerichts den Fall zur Abklärung einem delegierten Richter namens Jean aus Yverdon übergeben hat.

³ Nr. 78 (= 102) und 128. – Zu Formular 78 ist zunächst zu sagen, daß es identisch mit Formular Nr. 102 ist, mit der Ausnahme, daß in Formular Nr. 102 die Namen nicht immer genannt werden; zudem wird Form. Nr. 78 im Titel mit *Provisio* bezeichnet, wobei die Betonung auf der «Vorkehrung», d. h. in diesem Fall auf dem Vorrecht zur Herstellung eines Inventars vor der Erbschaftsübernahme liegt (cf. auch J. F. NIERMEYER, *Mediae Latinitatis Lexicon minus. A medieval Latin-French-English dictionary.* Leiden 1954/64, s. v. *provisio*). Zum Begriff «*beneficium inventarii*» vgl. J. F. BOYVE, *Définitions*, Ch. IV. Sect. II. § 12 p. 314. – J. F. POUDRET, *La succession testamentaire*, p. 278, 42 führt ein ganz ähnliches Beispiel aus dem Jahre 1519 an, mit der einzigen Ausnahme, daß es nicht durch den Offizial, sondern durch einen Richter der Kathedrale ausgestellt wurde. Anhand dieses Beispiels nimmt Poudret an, daß das Verfahren zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch durch den Offizial auf gleiche Art und Weise geführt wurde. Die Formulare Nr. 78 und Nr. 102 scheinen dafür den Beweis zu erbringen. – Formular Nr. 128 fügt in Anbetracht, daß die zur Inventarisierung vorgesehenen Schulden nahezu zwei Jahrzehnte alt sind, eine Klausel an, wonach im Falle eines inzwischen eingetretenen Todes eines Gläubigers dessen Erben, Miterben oder Prokuratoren zu erscheinen haben.

⁴ Nr. 136. Entsprechend dem allgemeinen Charakter der Adressierung wird diese Citation als *Edictum generale*, also als allgemeine Bekanntmachung betitelt.

der Leitung eines vom Offizial bestimmten Beauftragten ebenfalls ein genaues Schulden- und Besitzverzeichnis anzulegen¹.

Neben einer Vorladung in einem Diebstahlprozeß² bringt das Formularbuch schließlich noch Beispiele für besondere Zitationen, etwa aller Betroffenen, wenn es darum geht, eine verloren gegangene Verkaufsurkunde erneut aus einem Notariatsregister zu levieren³, oder eines Notars zwecks Einsicht in seine Register⁴. Zu diesen Sonderfällen zählen auch die beiden Zitationen, in denen einerseits der Offizial von Lausanne seinen Amtskollegen in Genf bittet, einen im Bistum Genf ansässigen Lausanner Diözesanen vor das Offizialatsgericht von Lausanne zu zitieren⁵, und andererseits der Offizial von Genf denjenigen von Lausanne um Unterstützung bei der Eintreibung der Prozeßkosten bzw. bei der Ladung der nicht bezahlenden Partei nach Genf zur Abklärung der Ursachen nachsucht⁶. – In Form einer Zitation verfügt der Offizial aber auch die Untersuchung von Aussätzigen durch einen Sachverständigen, der ihm über die zu treffenden Maßnahmen berichten soll⁷.

b) *Contumacia, Aggravatio, Reaggravatio, Cessus, Retrusorium*

Die Contumacia⁸ stellt das Fernbleiben einer Partei von den Verhandlungen am Offizialatsgericht – «in non veniendo» oder «in non comparando»⁹ – fest und beauftragt den Ortsgeistlichen, die deswegen vom Offizial ausgesprochene Exkommunikation¹⁰ zu verkünden. Falls

¹ Nr. 91. – Aus den Formularen Nr. 92 und 93 geht hervor, daß die angeordnete Inventarisierung stattgefunden und der Schuldner seine Schulden anerkannt hat; nach deren Tilgung gibt der Offizial den Weg zur Lösung vom Kirchenbann frei.

² Nr. 96. – Da die Geladenen nicht erscheinen, werden sie exkommuniziert (Nr. 97).

³ Nr. 89.

⁴ Nr. 100.

⁵ Nr. 95.

⁶ Nr. 105.

⁷ Nr. 101. – Nr. 148 bringt ein Beispiel eines solchen Berichts, der in Form eines Notariatsinstruments abgefaßt ist.

⁸ Cf. DURANDUS, Speculum iudiciale, Lib. II. Part. I. De contumacia; N. MÜNCHEN, Das kanonische Gerichtsverfahren I, p. 320–325; DDC 4, col. 506–541. Formular Nr. 3, cf. auch Nr. 38 (= 56), 54, 55, 121.

⁹ Cf. c. 1–10 X. III. 14 (FRIEDBERG II, col. 291–297).

¹⁰ Der im Spätmittelalter sehr häufig verhängten Exkommunikation kommt seit dem Konzil von Lyon (1254) der Charakter einer «Medizinalstrafe» zu (cf. MANSI 23, col. 671–672); cf. N. MÜNCHEN, Das kanonische Gerichtsverfahren II, p. 156–238; W. M. PLÖCHL II, p. 346–349 sowie DDC 5, col. 615–628. – Auf Grund von weiterem Vergleichsmaterial ergibt sich, daß an allen Citationen gewissermaßen als Vorbeu-

ein unter solchen Umständen Exkommunizierter innerhalb von sieben Tagen ¹ nicht um Lösung des Kirchenbannes nachsucht, wird er mittels der Aggravation erneut gebannt ². Zeitigt auch diese keine Wirkung, so verhängt der Offizial wiederum sieben Tage später die Reaggravation ³, die unter einem feststehenden Ritual zu erfolgen hat ⁴. Als letzte Strafe kann der Offizial fünfzehn Tage nach der Reaggravation den Cessus aussprechen ⁵, der einem Interdikt entspricht ⁶ und den Schuldigen von jedem Umgang mit Gläubigen ausschließt. Dabei muß aber der Offizial den Fall für das weitere Verfahren dem weltlichen Gericht überweisen, das bei Strafe der Exkommunikation ⁷ den Gebannten innert zehn Tagen zu enteignen, gefangen zu setzen und seinen Besitz dem Meistbietenden zu verkaufen hat ⁸.

Innerhalb der konkrete Beispiele behandelnden Formulare dieser Gruppe stehen einige für sich allein, während andere inhaltlich miteinander verbunden sind und den ganzen Bestrafungsablauf darstellen. Sachlich ist nur ein unvollständiges Contumacia-Formular erwähnenswert ⁹,

gung schon die Beantragung der Exkommunikation im Falle des Fernbleibens des Geladenen angeheftet worden ist; cf. z. B. ACV, C VI b 24.

¹ Cf. Offizialatsstatuten des Georges de Saluces § 51, ed. F. DE GINGINS-LA-SARRA, et F. FOREL, Recueil de chartes, p. 578.

² Nr. 4, 5, 7. – Der Canon 9 des Konzils von Tours (1239) (MANSI 23, col. 499) sowie der Canon 1 des Konzils von Köln (1266) (MANSI 23, col. 1134–1136) bestimmen die weiteren Strafmaßnahmen, welche über Exkommunizierte verhängt werden sollen, die ihren Kirchenbann mißachten. DURANDUS führt im Speculum iudiciale eine Aggravationsformel an, die sich gegen die Geistlichen richtet (cf. Lib. II. Part. III. tit. de sent. Nr. 31). Die Diözesen von Frankreich kannten verschiedene Schärfe-stufen der Aggravation. EVEILLON führt Beispiele an, in welchen die Aggravation mehr den Charakter einer Strafandrohung (cf. Traité des excommunications et monitoires, p. 347) und andere, in welchen sie mit dem gemischten Interdikt verbunden sind (cf. EVEILLON, op. cit. p. 345 s.).

³ Nr. 5, 6, 8. – DURANDUS, Speculum iudiciale, Lib. II. Part. II De sent. Nr. 31; MANSI 23, col. 499; DDC 7, col. 466; Offizialatsstatuten des Georges de Saluces § 51, ed. F. GINGINS-LA-SARRA et F. FOREL, Recueil de chartes, p. 578.

⁴ Die Reaggravation beruht ebenfalls auf Canon 9 des Konzils von Tours (cf. Anm. 2) und ist mit dem Interdikt verbunden. Sie hat unter einem fest bestimmten Rituale zu erfolgen: Läuten der Glocken, Auslöschen der Kerzen, Werfen von drei Steinen in Richtung des Hauses des zu Reaggravierenden. Durandus lehnte allerdings gewisse Punkte dieses Rituals ab.

⁵ Nr. 6. – MDR 1^{re} s. VII, § 51, p. 578.

⁶ Cf. Nr. 43; DDC 5, col. 1464–1475.

⁷ Cf. Nr. 7; in einem angewandten Beispiel: Nr. 139.

⁸ Cf. Nr. 6 (= 46)

⁹ Nr. 57.

weil es die germanischrechtliche *dos ex marito*¹ belegt; die übrigen beziehen sich auf Prozesse wegen Fiskalangelegenheiten², Mißhandlung³, Diebstahl⁴ und Schulden⁵. In diesem Zusammenhang sind aber als Besonderheit die sog. *Retrusorium-Schreiben* zu nennen, mit welchen über einen von der Exkommunikation Losgesprochenen erneut der Kirchenbann verhängt wird. Die beiden in der Formularsammlung angeführten Beispiele entsprechen sich vollständig⁶: auf Ersuchen des ehemaligen Klägers wird der inzwischen vom Kirchenbann gelöste Angeklagte zur Überprüfung der Absolution vor den Offizial zitiert und, weil er nicht erscheint, wiederum exkommuniziert.

c) *Absolutio, Revocatio*

Bekannt ein Exkommunizierter Reue und begleicht er die an ihn gestellten Forderungen⁷, so kann der Offizial den Kirchenbann lösen⁸. Dies geschieht mittels einer Absolutionsurkunde, die vom Ortsgeistlichen verlesen werden muß. Stellt sich jedoch heraus, daß jemand zu Unrecht bestraft wurde, weil ihm zum Beispiel die Ladung nicht bekannt geworden ist, erfolgt vom Offizial die Widerrufung der verhängten Strafe⁹.

Die Formulare, die eine Absolution zum Inhalt haben¹⁰, geben Aufschluß über eine Reihe von Gründen, wie es zu der zu lösenden Exkommunikation gekommen ist. Ein Beispiel behandelt den Fall eines wegen Konkubinats mit dem Kirchenbann bestraften Klerikers, der ein erstes

¹ Im Gegenteil zur *dos ex uxore*, die der römischen Rechtstradition folgt. cf. R. AUBENAS, Quelques réflexions sur le problème de la pénétration du droit romain, in: *Annales du Midi* 76 (1964) p. 373; F. GILLIARD, L'influence du droit romain sur les coutumes vaudoises au moyen âge, Lausanne 1961, multigraphié, p. 75 und J. BERCHER, Approche systématique de l'ancien droit privé vaudois (888–1250). (Travaux de droit, d'économie et de sociologie 6), Genève 1963, p. 271 s.

² Nr. 144.

³ Nr. 43.

⁴ Nr. 61, 62, dazu Nr. 63 (dieses *Contumacia*-Schreiben ist der *Monitio* beigefügt worden), 64, 65, 66, 67, 68. – Die *Maledicio* ist eine erneute Exkommunikation, etwa im Sinne einer *Aggravatio* oder *Reaggravatio*. – Nr. 68 bringt die liturgische Formel im Wortlaut.

⁵ Nr. 152–156; allerdings ist zu beachten, daß die Reihenfolge der Formulare gestört ist; der wirkliche Ablauf ergibt sich bei folgender Zusammenstellung: Nr. 156, 155, 152, 153, 154.

⁶ Nr. 124 und 141.

⁷ *Offizialatsstatuten* des Georges de Saluces, ed. MDR 1^{re} s. VII, § 9 p. 566.

⁸ Cf. Nr. 10, 14; N. MÜNCHEN, op. cit. II, p. 255 s., W. M. PLÖCHL, op. cit. II, p. 332 s. sowie DDC 1, col. 120–123.

⁹ Cf. Nr. 12.

¹⁰ Vgl. außer den hier behandelten Fällen unten p. 38 s. Nr. 50 ss. (*Requisition*).

Mal von seinem Dekan Absolution erhalten hatte, infolge von Rückfälligkeit sich jedoch zur erneuten Lossprechung an den Offizial wenden muß; vorbehaltlich der Zustimmung des Dekans willfährt der Offizial der Bitte¹. – Ein anderes zeigt, wie ein wegen Schulden Exkommunizierter unmittelbar vor seinem Tod mittels einer Überschreibung seines Besitzes an die Gläubiger von der Kirchenstrafe befreit werden kann; zu bemerken ist dabei, daß der vom Offizial – erst nach dem Tode des Schuldigen – gewährten Absolution² eine Bestätigung der sog. Cessio bonorum in die Hände eines Kaplans vorauszugehen hat³.

Merkwürdig mutet ein Formular an, mit welchem für einige Exkommunizierte die Kirchenstrafe während der Dauer eines Tages aufgehoben wird, damit sie anläßlich einer Primiz der Messe beiwohnen können, allerdings ohne das Recht auf Sakramentenempfang oder – im Todesfalle an diesem Tag – auf ein christliches Begräbnis zu erhalten⁴.

Obwohl Formular Nr. 88 im Titel mit Absolutio bezeichnet ist, enthält es sachlich eine Revocatio: ein auf Grund einer falschen Anklage – lautend auf Bruch des Eheversprechens – Verurteilter wird rehabilitiert, nachdem er mit dem Eid vor dem Offizial seine Unschuld beteuert hatte; die für schuldig befundene Klägerin muß dagegen sämtliche Prozeßkosten tragen und erhält einen Verweis.

d) *Monitio, Monitorium*

Im Spätmittelalter sind die beiden ursprünglich differenzierte Begriffe, je nachdem sich die Mahnung an eine bekannte oder unbekannt Person richtete, als Synonyma verwendet worden⁵. Mahnungen können die verschiedensten Ursachen haben; die Beispiele des Formularbuches aber sind auf Monitorialschreiben zur Begleichung von Schulden irgendwelcher Art sowie auf solche zum Schutze von Klerikern vor der weltlichen Gerichtsbarkeit beschränkt. Besonders die erste Gruppe ist stark

¹ Nr. 86. – Zur Sache cf. c. 1–10 X. III. 2 (FRIEDBERG II, col. 454–457) und O. VASELLA, Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586. (Quellen zur Schweizer Geschichte, hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, NF II, Abt. Akten Bd. V), Bern 1963, p. 28, sowie O. VASELLA, Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Anfänge der Glaubenskrise. (Vereinsschrift der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum 16), Münster, Westfalen 1965, p. 29.

² Nr. 81.

³ Nr. 80.

⁴ Nr. 110.

⁵ DDC 6, col. 940–942 und J. EVEILLON, Traité des excommunications et monitoires, p. 205 s.

entfaltet: so ermahnt der Offizial eine Prozeßpartei, sei es einem von ihr aufgebotenen Zeugen die Reisekosten zum Vernehmungsort und den Lohnausfall zu vergüten¹, sei es dem Prokurator und dem Gericht die festgesetzten Gebühren für die Ausstellung der Prozeßakten zu entrichten², oder eine in einem Endurteil ausgesprochene Summe innert nützlicher Frist zu bezahlen³; andere Formulare enthalten Mahnungen, ausstehende Zinsen⁴ oder einen vereinbarten Kaufpreis⁵ zu begleichen. In diesen Zusammenhang gehört auch das in ein Monitorialschreiben eingekleidete Zitationsformular aus Genf, mit welchem mehrere Schuldner, deren Namen der Kläger inzwischen vergessen hat, zur Wiedergutmachung vor das bischöfliche Gericht gerufen werden⁶.

Als Beispiele für das zweite Thema bringt die Sammlung zwei Formulare. In beiden Fällen sind Kleriker eines Vergehens angeklagt – des Raubes und der Plünderung⁷ bzw. in verleumderischer Weise der Gewalttätigkeit und des Todschlages⁸ – und vor das Gericht des Mayors⁹ zitiert worden, aber jedesmal interveniert der Offizial, indem er das weltliche Gericht ermahnt, von einem Prozeß gegen Geistliche abzusehen, und den Prozeß vor sein Forum zieht.

Wird eine *Monitio* nicht befolgt, so zieht dies eine Exkommunikation nach sich, wie aus Formular Nr. 18 – einem Muster für das Begleitschreiben, das dem Mahnbrief beigefügt ist¹⁰ – hervorgeht.

e) *Sententia definitiva*

Das ganze Formularbuch enthält nur ein Beispiel zur Abfassung eines Endurteils. Dieses stammt aus dem Material des Genfer Offizialates und ist überdies unvollständig; es wurde allein ein Teil der *Narratio*,

¹ Nr. 20 und 114.

² Nr. 15, 115, 116, 118, 119, 120, 123.

³ Nr. 122, 125.

⁴ Nr. 132, 133; über die *Renuntiationsklauseln* cf. A. DE BOÜARD, *Manuel I* p. 285 ss. und F. GILLIARD, *L'influence du droit romain*, p. 56 ss.; cf. auch Nr. 138, 149 (cf. auch nächste Anm.).

⁵ Nr. 149, 150.

⁶ Nr. 60.

⁷ Nr. 28; die *Dispositio* mit der eigentlichen Ermahnung fehlt zwar in diesem Formular und deshalb kann es auch als *Inhibitio* ergänzt werden, cf. Register, wo beide Bezeichnungen angegeben sind.

⁸ Nr. 47.

⁹ Cf. oben p. 4.

¹⁰ Im Register als *Declaratoria* bezeichnet, cf. auch Nr. 63 und Register ebenfalls s. v. *Declaratoria*.

nämlich die Bitte der Parteien um ein Urteil und die Aufzählung der von ihnen vorgelegten Dokumente (Libell und Litiskontestation) aufgenommen¹.

f) *Mandatum, Iniunctorium, Decretum*

Mandate enthalten besondere Anweisungen des Offizials an seine Untergebenen. Aus den im Formularbuch verzeichneten Beispielen geht hervor, daß sie gebraucht worden sind, einerseits um bestimmte Erlaubnisse für die Bestattung zu erteilen, etwa eines Toten, der nicht mit den letzten Sakramenten versehen worden ist², oder einer Dirne, die zwar gebeichtet, aber kein Dimissorialschreiben³ des Ortsgeistlichen empfangen hat⁴, und andererseits um Anweisungen für eine Besitzübergabe⁵ oder für die Levierung eines Testamentes⁶ oder einer verlorenen Urkunde⁷ aus dem Register zu geben. Mittels eines Mandates konnte der Offizial aber auch seine Ortsgeistlichen beauftragen, die einem Befehl des Gerichtes keine Folge leistende Partei zu exkommunizieren⁸.

Dagegen beschränken sich die beiden als Iniunctorium bezeichneten Formulare jeweils auf einen Zahlungsbefehl einer Schuld entweder auf Grund einer pfandrechtlichen Verschreibung⁹ oder einer vom Gericht nicht anerkannten Cedula des Schuldners¹⁰.

Und in einen ähnlichen Zusammenhang gehören auch die Decreta, mit welchen der Offizial die Eintreibung von Schulden bei Erbschaften¹¹ verfügt.

¹ Nr. 113.

² Nr. 24.

³ Dimissorialschreiben bedeutet hier Bericht an den Offizial, daß der Exkommunizierte vom Kirchenbann befreit wurde.

⁴ Nr. 31

⁵ Nr. 29, cf. AUBENAS, Recueil I Nr. 49, p. 56.

⁶ Nr. 49.

⁷ Nr. 45.

⁸ Nr. 36, 40, 72, 134, 135.

⁹ Nr. 35. Über die obligatio omnium bonorum mobilium et immobilium, cf. F. GILLIARD, L'influence, p. 93 ss.

¹⁰ Nr. 37. Die Cedula ist eine schriftliche Garantie, welche jedoch nicht von einer juristischen Stelle, sondern vom Schuldner eigenhändig zugunsten des Gläubigers ausgestellt wurde. Sie hatte dieselbe Rechtsgültigkeit, wie ein vom Notar abgefaßtes Instrument und diente vor Gericht als Beweis (cf. J. F. BOUYE, Définitions, p. 19 s.).

¹¹ Nr. 39, 69, 71.

g) *Inhibitio, Barra, Dispensatio*

Inhibitio bedeutet in der vorliegenden Formularsammlung ein Verbot des Offizials, der sich dieses Schreibens bedient, um beispielsweise zu verhindern, daß eine Witwe belästigt¹ oder daß jemandem ein rechtmäßig erworbenes Gut streitig gemacht wird²; im letzten Fall leitet er mit einer Zitation sogleich einen Prozeß ein oder droht bei Zuwiderhandlung mit der Exkommunikation³. – Ähnlichkeit mit schon erwähnten Monitialbriefen weist das Formular auf, mit welchem der Offizial dem weltlichen Gericht verbietet, einen Kleriker zu zitieren, und der genannten Behörde eine Frist von sechs Tagen zur Annullierung des Prozesses einräumt⁴.

Eine Sonderform solcher Verbote stellt die Barra, d. h. eine Verfügungssperre dar, die über die Güter eines Schuldners zugunsten der Gläubiger verhängt wird. Nach dem angeführten Beispiel wird sie im Auftrage des Offizials von einem geschworenen Notar verkündigt, welcher die Ausführung der Kurie bestätigen muß⁵.

Demgegenüber steht dem Offizial aber auch das Recht zu, mit einer Dispensatio von gesetzmäßigen Verpflichtungen zu entbinden⁶, etwa wenn er jemanden posthum vom Kirchenbann löst, damit eine christliche Beerdigung stattfinden kann, wobei allerdings der betreffende Schuldner noch vor seinem Tode eine Kautionsleistung hat⁷, oder wenn er vom dreimaligen Aufgebot eines Brautpaares absieht⁸.

¹ Nr. 26, cf. Offizialatsstatuten von Georges de Saluces, MDR 1^{re} s. VII p. 564.

² Nr. 73.

³ Nr. 74.

⁴ Nr. 27.

⁵ Nr. 17. Im Plaict Général von 1368 (cf. MDR 1^{re} s. VII, Commentaire anonyme sur le Plaict Général de Lausanne de l'an 1368, p. 346 s. § XXXV) wird die Barra folgendermaßen definiert: «Barra est arrestatio bonorum que fit per Dominum penes proxima ipsa bona sunt et existunt ad instantiam partis conquerentis et clamam facientis contra alteram partem, et fit dicta barra per ipsum Dominum vel officarium Domini qui est in iurisdictione ipsius domini clama precedente et non alias...»

⁶ Cf. DDC 4, col. 1284–1296.

⁷ Nr. 25. – cf. EICHMANN-MÖRS DORF, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des CIC, Bd II, Paderborn 1949, p. 320.

⁸ Nr. 145; cf. auch R. AUBENAS, Recueil I, Nr. 16, p. 11 s. Erst das Konzil von Trient setzte die Anzahl der kirchlichen Eheaufgebote auf drei Proklamationen in der Pfarreikirche an drei aufeinander folgenden Festtagen fest (cf. MANSI 33 col. 152–153). – Das vorliegende Formular beweist, daß in der Diözese Lausanne bereits vor den Verordnungen des Tridentinums dieses Gesetz Geltung hatte; cf. auch SCHULTE, Handbuch, p. 51 s.

h) *Commissio, Relatio*

Bekanntlich enthalten die Officialatsstatuten des Bischofs Georges de Saluces eine Bestimmung, wonach der Official zur Abklärung schwieriger Fälle Fachleute einsetzen kann¹. Diese Anordnung spiegelt sich in den Commissio-Formularen wieder. Als Muster bringt das Formularbuch die Bestellung einer Kommission von Officialatsnotaren zur Zeugeneinvernahme außerhalb von Lausanne² und die Einsetzung eines Experten in einem Matrimonial-³ bzw. in einem wegen vermuteter Blutsverwandtschaft angestrebten Ehescheidungsprozeß⁴.

Nach Abschluß der Untersuchung legt die Kommission einen Bericht (*Relatio*) vor. Die dafür in der Formularsammlung angeführten zwei Beispiele sind bis auf einige wenige unbedeutende Unterschiede in der sprachlichen Formulierung identisch; der vom Official mit der Abklärung des Falles Beauftragte berichtet, daß er die vom Kläger bezeichneten Zeugen aufgesucht und, nach Vereidigung, in Anwesenheit des Angeklagten einvernommen habe, wobei ihnen der Gegenstand der Streitfrage, um des besseren Verständnisses willen, in französischer Sprache vorgelesen worden sei⁵.

i) *Littere requisitorie, Placet, Remissio*

Gelegentlich treten Streitfälle auf, bei welchen der Official auf die Mitwirkung einer anderen Gerichtsstelle, insbesondere des Official einer anderen Diözese, angewiesen ist, so daß er sich mit dieser zunächst in Verbindung setzen muß. Dies geschieht mit einer offiziellen Anfrage (*Littere requisitorie*)⁶. Wird Mithilfe zugesagt, so erfolgt die Veröffentlichung eines *Placet*, d. h. einer vom Official den Ortsgeistlichen erteilten Erlaubnis zur Ausführung der Befehle, die die fremde Gerichtsinstanz

¹ Officialatsstatuten von Georges de Saluces, MDR 1^{re} s. VII § 43, p. 576 s. Vgl. auch Nr. 22, wo eine vom Official eingesetzte Kommission wegen Arbeitsüberlastung durch eine neue ersetzt werden muß; dieses Formular wird als *Revocatio* bezeichnet.

² Nr. 21.

³ Nr. 58.

⁴ Nr. 33; zur Sache cf. DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. IV. Part IV. De consanguineitate et affinitate.

⁵ Nr. 32, 77. Formular Nr. 77 ist bereits von F. GINGINS-LA-SARRA und F. FOREL ediert worden wegen seiner Bedeutung für die Geschichte des schriftlichen Prozeßverfahrens in der Waadt (cf. MDR 1^{re} s. VII, p. 677–679, XLVIII).

⁶ Cf. R. AUBENAS, *Recueil I*, p. XXX s.

erläßt¹. – Die Beispiele für Requisitionsschreiben im Formularbuch beziehen sich auf Schuldprozesse, in deren Verlauf einerseits die Exkommunikation², Aggravation³, Reaggravation⁴ sowie der Cessus⁵, andererseits aber eine Absolution⁶ auszusprechen war. Zudem kann mit einem Requisitionsschreiben auch die Einsetzung einer Kommission zur Zeugeneinvernahme in einer fremden Diözese beantragt werden⁷. Während die Littere requisitorie ausführlich den Sachverhalt schildern, sind die Placet-Schreiben kurz gehalten, indem sie zuhanden der Ortsgeistlichen den Auftrag entweder ganz allgemein⁸ oder unter direkter Bezugnahme auf die Narratio des Requisitionsschreibens bestätigen⁹.

Der Official kann jedoch auch einen Prozeß dem weltlichen Gericht zur Aburteilung übertragen, wozu die Gründe in einer sogn. Remissio festgehalten werden. Als Beleg für diese Gattung dient ein Formular, aus dem hervorgeht, daß ein Kleriker dem weltlichen Richter übergeben wird, weil er weder Habit noch Tonsur trägt noch von seinen geistlichen Privilegien Gebrauch machen will¹⁰.

k) *Attestatio, Electio, Constitutio*

Für die verschiedenartigsten Anliegen hat der Official sodann Bestätigungsschreiben (*Attestationes*) ausgestellt, etwa zur Beglaubigung eines angezweifelteten Notariatssignets¹¹ oder zur Bestätigung eines Testamentes, das – in Übereinstimmung mit dem Gewohnheitsrecht von Lausanne – von den Zeugen nicht unterschrieben worden ist¹². Eine

¹ Cf. R. AUBENAS, Recueil I, p. XXXI.

² Nr. 50, 52.

³ Nr. 83.

⁴ Nr. 53, 84, 146.

⁵ Nr. 85; hat auch der Cessus keine Wirkung, so wird mit der Übergabe an das weltliche Gericht gedroht.

⁶ Nr. 51.

⁷ Nr. 41.

⁸ Nr. 19, 117.

⁹ Nr. 42.

¹⁰ Nr. 34; cf. auch Nr. 76 unten p. 42.

¹¹ Nr. 23.

¹² Nr. 79; zur Sache cf. J. F. POUDRET, *La succession testamentaire*, p. 76–87; R. AUBENAS, *Le Testament en Provence dans l'Ancien Droit*, Aix 1927, p. 43. – Im allgemeinen wurde ein Testament vom Notar oder einem Geschworenen in einer Notula (*Imbreviatur*) aufgezeichnet. Diese mußte darauf in ein Register oder Protokoll eingetragen werden; was aber häufig unterlassen blieb. Beim Ableben des Testators wurde die Levierung der Notula oder des Registereintrages vorgenommen. Öfters forderte der Testator eine Abschrift seines Testamentes. Einige Testamente, die Poudret analysiert hat, wurden nie leviert, was wohl der Tatsache

Attestatio wurde auch als Ausweis einem Vormund gegenüber dem Gerichtshof in Chambéry¹ und vier Notaren gegenüber der päpstlichen Kurie gegeben².

In diesen Zusammenhang gehören ebenfalls die Formulare für die Wahl eines Vormundes (*Electio*), der vom Offizial aus dem Kreis der zitierten Verwandten erkoren wird und sich eidlich verpflichten muß, dem Mündel das Vermögen vollständig zu übergeben, sobald dieser volljährig geworden ist³, und für die Einsetzung eines Prokurators (*Constitutio*) zur Verteidigung eines Mädchens, welches das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat⁴.

1) *Vidimus, Transsumpt*

Und schließlich fällt in den Aufgabenbereich des Offizials auch die Anfertigung von rechtsgültigen Urkundenabschriften in Form des *Vidimus* oder des *Transsumpts*, ohne daß zwischen diesen beiden Typen grundsätzlich unterschieden worden wäre⁵. Die Beispiele im Formularbuch⁶ zeigen vor allem die das Insert umgebenden Rahmenformeln,

zuzuschreiben ist, daß von seiten der Erben der letzte Wille des Erblassers weder angezweifelt noch beanstandet wurde. – Die Zeugen spielten bei der Abfassung eines Testamentes eine wichtige Rolle. In der Diözese Lausanne war – im Gegensatz zu Genf – die Anwesenheit der Zeugen bei einer Testamentsabfassung nicht notwendig. Zur Stunde der Testamentsabfassung pflegte man sich mit Verwandten, Freunden und Geistlichen zu umgeben. Poudret bemerkt, daß allfällige Zeugennennung auf die Rezeption des geschriebenen Rechts im Gebiet mit Gewohnheitsrecht zurückzuführen ist. In dieser Beziehung kamen jedoch weder das kanonische noch das römische Recht zur Anwendung. Trat eine Beanstandung während der Testamentsvollstreckung auf, so wurden die Zeugen zu einem Verhör einberufen.

¹ Nr. 106. Vgl. Anm. 1 der Edition. Dieser herzogliche Rat hatte seinen Sitz in Chambéry, im Gegensatz zum *consilium residens cum domino*, welcher den Herzog stets begleitete.

² Nr. 109.

³ Nr. 44; die Vormundschaft eines Waisen wurde im allgemeinen den Großeltern väterlicher- oder mütterlicherseits übertragen. Waren diese tot, so wurde die Mutter oder ein mündiger Bruder mit diesem Amt betraut (cf. F. GILLIARD, *La protection des mineurs dans le pays de Vaud du XIII^e au début du XV^e siècle*. Extr. de: *Recueil de travaux suisses, 4^e congrès international de droit comparé*, Genève 1954, p. 45 s.). Der anonyme Kommentar des *Plaict Général* von Lausanne von 1368 setzt die Mündigkeit der Knaben ins 14. und die der Mädchen ins 12. Lebensjahr (cf. MDR 1^{re} s. VII p. 457). – F. GILLIARD (cf. *La protection*, p. 43) schreibt die Erhöhung der Kuratel für Jugendliche auf das 25. Lebensjahr dem Aufkommen des römischen Rechts in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu.

⁴ Nr. 48.

⁵ Cf. H. BRESSLAU, *Handbuch I*, p. 69; II p. 301.

⁶ Nr. 75, 104, 107.

welche den Bericht über die zur Vidimierung führenden Umstände sowie die Versicherung der vollzogenen Prüfung der vorgelegten Urkunde und den Beglaubigungsvermerk enthalten.

m) *Expositio, Littere exequutoriales*

Zum Abschluß dieser Übersicht muß auf zwei Formulargattungen hingewiesen werden, die zwar zu den besprochenen Formen gehören, aber einerseits wegen ihrer Bezeichnung, andererseits wegen des Inhalts hier gesondert erscheinen sollen.

Drei Formulare sind in ihrer Überschrift als *Expositio* gekennzeichnet; sachlich und laut *Dispositio* handelt es sich jedoch um Zitationen bzw. um eine *Monitio*. Es scheint, daß Michel Barbey mit seiner Einordnung vor allem die Darlegung des Sachverhaltes betonen wollte. Tatsächlich sind wegen der besonderen Rechtslage bei jedem dieser Formulare längere narrative Ausführungen notwendig. – Im Falle eines Güterverkaufes zwischen Blutsverwandten wird auf das Gewohnheitsrecht verwiesen, wonach dem Verkäufer innerhalb von vierzig Tagen ein Rückkaufrecht zum gleichen Preis zusteht; um ein unter solchen Bedingungen veräußertes Gut wieder zu erwerben, veranlaßt der Verkäufer den Offizial, den Käufer mit allen Verträgen und Abrechnungen vor das Gericht zu zitieren¹. Das Gleiche gilt auch, wenn der Verkauf gezwungenermaßen zur Abgeltung von Schulden unmittelbar vor dem Tod stattgefunden hat; in diesem Fall ist ein blutsverwandter Erbe berechtigt, das verkaufte Gut zum Preis der ehemaligen Abgeltungssumme zurückzuerwerben². – Mit einer *Expositio* kann aber auch ein mündlich vor Zeugen, jedoch ohne notariellen Beistand abgegebenes Testament rechtskräftig gemacht werden, indem die Zeugen vor Gericht die Aussagen des Erblassers wiederholen³.

In einen ganz anderen Bereich führen die beiden zusammengehörenden Formulare mit den Titeln «*Monitorium contra vermes seu alia animalia bruta*»⁴ und «*Exequutoriales contra vermes*»⁵; sie beleuchten das im späteren Mittelalter nicht seltene Prozedere von Tierexkommunikatio-

¹ Nr. 30.

² Nr. 70.

³ Nr. 59; über sog. nuncupative Testamente, vgl. J. F. POUDRET, *La succession testamentaire*, p. 105 ss.

⁴ Nr. 127.

⁵ Nr. 126.

nen¹. Nach dem Inhalt dieser Formulare bitten die Bewohner eines Dorfes den Offizial um Hilfe gegen eine Ungezieferplage; dieser befiehlt dem Ortsgeistlichen, über die Schädlinge einen Exorzismus auszusprechen und sie zur Aburteilung vor Gericht zu zitieren, wo sie von einem Prokurator vertreten sein sollen. Schließlich wird das Ungeziefer in der Person des Prokurators aufgefordert, die Gegend innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu verlassen, andernfalls sie alle kirchlichen Strafen bis zum Anathem zu gewärtigen haben.

B) *Bischofsurkunden, Notariatsinstrumente*

Neben den Formularen, als deren Absender der Offizial genannt ist, enthält die Sammlung einige Urkunden, die in keiner unmittelbaren Beziehung zur Tätigkeit des geistlichen Richters stehen. Es handelt sich um zwei Bischofsurkunden, um einige Notariatsinstrumente, um eine liturgische Formel² und um die schon erwähnte chronikalische Eintragung, welche die Aufnahme Jean Benoîts in das Schreiberkollegium bezeugt³.

Die ältere der beiden Bischofsurkunden stammt von Benoît de Montferrand (1476–1491) und verurkundet die Übergabe eines vom Bischof gefangen gehaltenen Verbrechers an dessen Landesherrn unter gleichzeitigem Erlaß der Strafe⁴, während die zweite den Bischof Sebastian de Montfalcon zum Aussteller hat und die Übertragung der Pfarrei Saint Germain in Pully an den Kanoniker Pierre Favre betrifft⁵.

Die Notariatsinstrumente dagegen lassen sich wieder nach ihrem Inhalt zu Gruppen zusammenziehen.

Unter den beiden *Littere creationis* findet sich zunächst die Ernennungsurkunde Jean Benoîts zum geschworenen Notar des Offizialats-

¹ M. BESSON, «L'excommunication» des animaux au moyen âge, in RHV 43 (1935) p. 3–14; B. DE CHASSENEUZ, Consili Lyon 1531, p. 14 ss.; J. EVEILLON, Traité des excommunications et monitoires, p. 520; A. FRANZ, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter II, Freiburg i. Br. 1909, p. 150 ss. Barthélemy de Chasseneuz hat sich 1531 als erster Jurist mit den Tierexkommunikationen befaßt und Bedenken angemeldet. – Im Anschluß an ihn vor allem haben die Theologen des 16. Jahrhunderts die Gültigkeit der Tierexkommunikationen verworfen; cf. auch schon THOMAS VON AQUIN, Summa theologica, IIa IIae, q. XC, a. 3.

² Nr. 68, cf. oben p. 34 Anm. 5.

³ Nr. 147, cf. oben p. 145.

⁴ Nr. 76.

⁵ Nr. 143.